S A T Z U N G

des
»Träger- und Fördervereins
Ehemalige Synagoge Rexingen«

(Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 11. April 2019)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Aufgaben und Zweck des Vereins
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Beiträge und Geschäftsjahr
§ 5	Organe des Vereins
§ 6	Vorstand
§ 7	Beirat
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Auflösung des Vereins
§ 10	Inkrafttreten

Präambel

Wissend um den unseligen Verlauf unserer jüngeren Geschichte sehen wir uns verantwortlich, durch die Vergegenwärtigung ortsgeschichtlicher Vergangenheit, Hilfe zu sein für das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religion und Kultur in Gegenwart und Zukunft.

Es ist unser Anliegen, das Gebäude der ehemaligen Synagoge in Rexingen für die Nachwelt als eine Stätte jüdisch-christlicher Geschichte in Deutschland zu bewahren; gerade in Zeiten, in denen öffentliche Körperschaften den baulichen Erhalt dieses wesentlichen Kulturdenkmals nicht mehr gewährleisten können.

In seiner Schändung und Entweihung als Synagoge soll dieses Haus bleibende Mahnung gegen Barbarei und Intoleranz sein und eine Schule der Verständigung werden.

In seiner Nutzung als evangelische Kirche ist es Haus Gottes, Ort des Gebets und der Begegnung, Stätte der Verkündigung eines Glaubens, dessen Wurzeln im Judentum gründen. Alle Menschen guten Willens sind aufgerufen zu helfen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen »Träger- und Förderverein Ehemalige Synagoge Rexingen«. Er hat seinen Sitz in Horb a.N. . Er ist ein eingetragener Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung (im Sinne der Abgabenordnung) und Völkerverständigung sowie die Erhaltung einer mit der jüdisch-deutschen Geschichte verbundenen Gedenkstätte.

2. Aufgabe des Vereins ist:

   a) Aufarbeitung, Dokumentation und Vergegenwärtigung der jüdischen Geschichte in der Stadt Horb a. N. und ihren Stadtteilen
   b) Förderung des christlich-jüdischen Dialogs und der Verständigung unter den verschiedenen Religionen und Kulturen.
   c) Mitwirkung bei der Restaurierung und Erhaltung der ehemaligen Synagoge Rexingen als evangelische Kirche, Gedenkstätte und Gemeindehaus.
   d) Mitwirkung bei der Öffentlichmachung des ehemaligen jüdischen Betsaales in Horb. Der Verein unterstützt eine dafür zu gründende Förderstiftung unter seinem Dach. Als Treuhänder verwaltet er als Sondervermögen die unselbständige Stiftung »Jüdischer Betsaal Horb«. Diese sammelt die für den Erwerb und die Renovierung des ehemaligen jüdischen Betsaals in Horb notwendigen Mittel.
   e) Beschaffung und Sammlung von Geld und Sachmitteln sowie Spenden für die Aufgaben a) bis d).

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft geht verloren,
   a) durch Tod
   b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
   c) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Geschäftsjahre die Beiträge nicht bezahlt sind,

d) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätesten 31.12. eines jeden Geschäftsjahres mit Wirkung ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr zu erklären ist.
e) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, soweit Privatpersonen betroffen sind.

3. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beiträge und Geschäftsjahr

Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch seine Organe, nämlich Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung, wahrgenommen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden, 2 Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem Rechner / der Rechnerin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und einem Mitglied ohne besondere Funktion.

2. Mitglied des Vorstandes ist je ein Vertreter/in der Großen Kreisstadt Horb, sowie eine Vertreterin / Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde Dettingen.

3. Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit getroffen wird.

5. Der Rechner / die Rechnerin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie / er hat der Hauptversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie / er nimmt Zahlungen für den Verein gegen ihre / seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke, die den Betrag von 3000,– Euro überschreiten, darf sie / er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.
Zusätzlich zum Rechner / zur Rechnerin sind der 1. Vorsitzende des Vereins und die stellvertretenden Vorsitzenden in allen Zahlungsgeschäften des Vereins unterschriftsberechtigt.

6. Der Schriftführer / die Schriftführerin hat über jede Verhandlung des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin / dem Schriftführer und der Vereinsvorsitzenden / dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen (Gehilfe).
Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen nach § 3 Nr. 23a EStG vergütet werden.

   Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7

Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

   a) dem Vorstand,
   b) bis zu 6 weiteren Beiratsmitgliedern, wobei 3 von der Mitgliederversammlung gewählt, 2 vom Vorstand und 1 vom Ortschaftsrat Rexingen benannt werden.

2. Die Mitgliedschaft im Beirat erfolgt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. In den Beirat können auch Personen gewählt oder berufen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

3. Der Beirat unterstützt den Vorstand

4. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Er ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder es wünschen. Die Sitzung leitet der Vorsitzende.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

2. Die Hauptversammlung beschließt über

   a) die Festlegung der Grundzüge der Tätigkeit und der Ziele des Vereins;
   b) die Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
   c) den Jahresbericht;
   d) den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts;
   e) die Entlastung des Vorstands;
   f) die Neuwahl des Vorstands und des Beirats, soweit nach § 7 Nr. 1 b vorgesehen;
   g) die Festsetzung der Beiträge;
   h) die Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse jährlich ordentlich zu prüfen. Eine unvermutete Prüfung der Kasse ist gestattet.

3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt.

5. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor der Tagung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

7. Alle Organe werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Satzungsänderungen sind mit qualifizierter Mehrheit, 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder zu beschließen. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Wenn von einem Mitglied geheime Abstimmungen gewünscht wird, so ist darüber abzustimmen, ob die Wahl offen und geheim durchgeführt werden soll.

8. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

§ 9

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Horb a.N. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Horb a.N. - Rexingen, den 11. April 2019